

Dienstreise-Kaskoversicherung: Gruppenversicherung für alle Mitglieder

Benutzt ein Mitarbeiter sein Privatfahrzeug zu Dienstfahrten, können sich für den Praxisinhaber erhebliche finanzielle Belastungen ergeben. Denn der Arbeitgeber muss aufgrund seiner Fürsorgepflicht gegenüber dem Arbeitnehmer den Sachschaden ersetzen, der entsteht, wenn der Arbeitnehmer im Interesse des Arbeitgebers sein eigenes Fahrzeug benutzt und ohne eigenes schweres Verschulden einen Schaden erleidet. Aus diesem Grund hat der Regionalverband Mitteldeutschland eine Dienstreise-Kaskoversicherung für alle Mitglieder abgeschlossen.

Die Dienstreise-Kaskoversicherung für unsere Mitglieder wurde bei der Badischen Allgemeinen Versicherung abgeschlossen. Sie bezieht sich auf alle Pkw, die von Arbeitnehmern – mit Einwilligung des Praxisinhabers/der Praxisinhaberin zu Dienstfahrten benutzt werden, soweit es sich um Fahrzeuge handelt, die sich nicht im Eigentum oder Besitz des Praxisinhabers/der Praxisinhaberin befinden. Pkw von freien Mitarbeitern sind in dieser Versicherung nicht miteingeschlossen.

Versicherte Person ist der Eigentümer, Halter oder Führer des genutzten Fahrzeuges. Für die versicherten Fahrzeuge besteht während der Dienstfahrten eine Fahrzeugvollversicherung mit jeweils 1.000 Euro Selbstbeteiligung. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung. Es wurde eine Höchstentschädigung je Schadenfall von 55.000 Euro vereinbart.

Was ist im Schadensfall zu tun?

Jeder Schadensfall ist unverzüglich dem Versicherer, der Badischen Allgemeine Versicherung AG, zu melden (Kontakt Daten s. unten). Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadensanzeige Auskunft über die bestehende KFZ-Haftpflichtversicherung sowie gegebenenfalls über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Kasko-Versicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung zu erteilen. Zu dieser Auskunft ist auch der Versicherte verpflichtet.

Der Versicherer ist berechtigt, einen Gutachter mit der Besichtigung des beschädigten Fahrzeuges zu beauftragen. Für den Versicherungsnehmer fallen dafür keine Kosten an.

Der Schadensmeldung ist die Mitgliedsnummer des Arbeitgebers beizufügen. Besteht neben der Kasko-Versicherung aus diesem Vertrag eine weitere Kaskoversicherung für das beschädigte Kraftfahrzeug, so hat der Geschädigte die Entschädigungsleistung aus der weiteren Kasko-Versicherung geltend zu machen (Subsidiarität). Ein aus der weiteren Kaskoversicherung nicht abgedeckter Teil des Gesamtschadens kann sodann gegenüber der Dienstreisekaskoversicherung geltend gemacht werden. Hierzu zählt insbesondere der Teil der Selbstbeteiligung in der weiteren Kasko-Versicherung, der die in der Dienstreisekaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung von 1.000 Euro übersteigt.

INFOBLATT

Trifft dies zu, so ersetzt der Versicherer den aufgrund des Schadensfalles sich aus der Rückstufung des Kasko-Versicherungsvertrages ergebenden finanziellen Verlust bis zum Erreichen des Beitragssatzes, den der Antragsteller ohne Berücksichtigung eines Schadens oder mehrerer Schäden auf Dienstfahrten erreicht hätte.

Für die Berechnung dieses Verlusts werden zugrunde gelegt:

- Alle innerhalb eines Kalenderjahres angemeldeten Schäden i. S. von Ziffer 1 dieser Risikobeschreibung, soweit sie nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind; maßgebend sind die Verhältnisse zum Eintritt des Schadenfalles.
- Die Schadenfreiheitsklasse, in die das Fahrzeug des Anspruchstellers zum Zeitpunkt des Schadenfalles eingestuft war.

Die im privaten Bereich eingetretenen Schäden und späteren Veränderungen des Beitrags und des Schadenfreiheitsrabatts - unabhängig von ihrer Ursache - bleiben unberücksichtigt. Sind die Drittschäden der Höhe nach geringer als der errechnete Rabattverlust, wird der Rabattverlust nur bis zur Schadenhöhe der Drittschäden ersetzt, weil der Anspruchsteller die Möglichkeit hat, durch eigene Übernahme des jeweiligen Schadenbetrages einen höheren Rabattverlust zu vermeiden.

Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 1.000 Euro.

Der Versicherte kann seine Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen. Die Auszahlung, der auf ihn entfallenden Versicherungssumme an den Praxisinhaber, darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

Die Abwicklung von Schäden erfolgt über:

Versicherungsmakler GmbH & Co. KG
Vohrer und Vohrer
Schwabstr. 33
70197 Stuttgart
Tel.: 0711/656 788-0
Fax: 0711/656 788-99

E-Mail: info@vohrerundvohrer.de

Stand 10/2023